



## **Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz)**

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission  
vom 2. Juni 2008

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 1590.2 - 12497 am 2. Juni 2008 beraten und erstattet Ihnen den wie folgt gegliederten Bericht:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte und Detailberatung
3. Anträge

### **1. Ausgangslage**

Der Regierungsrat legt mit der Vorlage 1590.1 - 12496 einen umfassenden Bericht zur Totalrevision des Gesundheitsgesetzes vor. Die finanziellen Auswirkungen bzw. der Mehraufwand gegenüber den bisherigen Gesetzesbestimmungen werden mit rund 70'000 Franken pro Jahr angegeben.

Die vorberatende Kommission für das Gesundheitswesen ist gemäss ihrem Bericht Nr. 1590.3 - 12715 der Ansicht, dass die regierungsrätliche Vorlage die Anforderungen an ein modernes Gesundheitsgesetz erfüllt. Die Kommission hat einige wenige Änderungen vorgenommen. Durch den von ihr beantragten neuen § 54 (neu) bezüglich palliative Medizin, Pflege und Begleitung würden zusätzliche Mehrkosten von 50'000 Franken entstehen. Die vorberatende Kommission hat dem Gesetz mit ihren Ergänzungen mit 11 Ja- zu 2 Nein-Stimmen zugestimmt.

### **2. Eintretensdebatte und Detailberatung**

Die Stawiko hat sich bei der Beratung dieser Gesetzesvorlage ausschliesslich auf die finanziellen Auswirkungen konzentriert. Unter diesem Gesichtspunkt war Eintreten auf die Vorlage unbestritten.

Grundlage für die Detailberatung bildete die Vorlage Nr. 1590.4 - 12716 mit den Anträgen der vorberatenden Kommission.

#### zu § 29 Ausbildungswesen:

Auf Anfrage der Stawiko informierte die Gesundheitsdirektion, dass in **Abs. 1** die Möglichkeit geschaffen werde, auf Antrag der Betriebe oder aus eigener Initiative der Regierung Aus- und Weiterbildungen durch Betriebsbeiträge finanziell zu unterstützen. Hier werde davon ausgegangen, dass die Betriebe grundsätzlich bildungswillig seien. Bei den Kliniken und Spitälern seien ähnliche Unterstützungsbeiträge bereits seit längerem bekannt. Dort werde mittels einer normativen Berechnung (fixer Prozentsatz der Lohnkosten) durch den Kanton eine entsprechende Abgeltung bezahlt.

Gemäss Gesundheitsdirektion sei damit zu rechnen, dass solche Gesuche eingehen würden, jedoch könnten die Kosten nur sehr schwer abgeschätzt werden. In der Vorlage des Regie-

rungrates sei bewusst auf die offizielle Nennung einer Summe pro Ausbildungsplatz verzichtet worden, um keinen Präzedenzfall zu schaffen. Die Kosten würden sich vermutlich auf mehrere Zehntausend Franken pro Jahr belaufen, welche im Rahmen der Budgetberatung zu diskutieren seien.

In **Abs. 2** werde noch ein Schritt weitergegangen, indem man bewilligungspflichtige Betriebe (z.B. Pflegeheime, Spitäler usw.) gegen eine angemessene Entschädigung zwangsweise verpflichten könne, eine bestimmte Anzahl an Aus- und Weiterbildungsstellen zu schaffen. Hier solle ein strenges Eingriffsmittel des Staates für den Fall geschaffen werden, dass es zu wenige Bildungsplätze habe und sich einige (oder alle) Betriebe weigerten, die Aus- und Weiterbildung überhaupt anzubieten.

Die Stawiko hat von diesen Ausführungen der Gesundheitsdirektion Kenntnis genommen und es wurde kein Antrag gestellt.

#### zu § 54 (neu) Palliative Medizin, Pflege und Begleitung:

Dieser Paragraph ist durch die vorberatende Kommission neu aufgenommen worden. Damit soll die Gesundheitsdirektion verpflichtet und autorisiert werden, Massnahmen im Bereich der palliativen Medizin, Pflege und Begleitung zu unterstützen, in dem sie Beiträge leisten und mit öffentlichen oder privaten Organisationen zusammenarbeiten kann.

Die Stawiko ist in keiner Weise gegen palliative Medizin, Pflege und Begleitung. Wir sind jedoch einstimmig der Ansicht, dass diese in den vorhandenen Strukturen der Spitäler und Pflegeheimen bereits praktiziert werden und somit auch bereits finanziert sind. Dafür muss kein neuer Paragraph ins Gesetz aufgenommen werden. Die finanzielle Unterstützung privater Initiativen kann weiterhin im gewohnten Rahmen erfolgen. Im Bericht der vorberatenden Kommission wird erwähnt, dass der Verein «Hospitz» für die Begleitung von Schwerkranken und Sterbenden mit 10'000 Franken pro Jahr aus dem Lotteriefonds unterstützt wird.

Die vorgeschlagene Gesetzesbestimmung würde jedoch der Gesundheitsdirektion (nicht dem Regierungsrat!) die Möglichkeit eröffnen, zusätzliche, nicht klar definierte Leistungen finanziell zu unterstützen, was zu einer nicht gewünschten Ausweitung staatlicher Aufgaben führen könnte. Gemäss Bericht der vorberatenden Kommission wäre mit einem jährlichen Mehraufwand von rund 50'000 Franken zu rechnen.

→ **Hauptantrag:** Die Stawiko beantragt einstimmig, § 54 (neu) nicht ins Gesetz aufzunehmen.

Sollte unser Hauptantrag abgelehnt werden, stellen wir folgenden Eventualantrag. Es geht uns mit der Neuformulierung des zweiten Teils um die Rechtssicherheit. Wir wollen sicherstellen, dass unter dem Begriff «Dritte» keine Einzelpersonen unterstützt werden, welche z.B. zu Hause ihren pflegebedürftigen Verwandten helfen.

→ **Eventualantrag:** Die Stawiko beantragt einstimmig, § 54 (neu) wie folgt zu formulieren: «Die Gesundheitsdirektion unterstützt Massnahmen im Bereich der palliativen Medizin, Pflege und Begleitung. **Sie kann mit öffentlichen oder privaten Organisationen zusammenarbeiten und Beiträge an deren Kosten der Massnahmen leisten.**»

### **3. Anträge**

Wir beantragen Ihnen Folgendes:

- 3.1 einstimmig, auf die Vorlage Nr. 1590.2 - 12497 einzutreten und mit 4 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung, ihr mit den Änderungen der vorberatenden Kommission gemäss Vorlage Nr. 1590.4 - 12716, und beim neuen § 54 gemäss unserem Hauptantrag oder allenfalls gemäss unserem Eventualantrag in Kapitel 2 dieses Berichtes zuzustimmen;

- 3.2 einstimmig, die Motion Lilian Hurschler-Baumgartner betreffend Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren vom 8. März 2005 (Vorlage Nr. 1318.1 - 11678) als erledigt abzuschreiben;
- 3.3 einstimmig, die CVP-Motion betreffend Erziehungsberatung vom 20. März 2006 (Vorlage Nr. 1424.1 - 11986) als erledigt abzuschreiben.

Zug, 2. Juni 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der Staatswirtschaftskommission  
Der Präsident: Gregor Kupper